

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Leistungen der Tariflichen Zusatz-Rente 01 Neo
- § 2 - Beginn und Dauer der Leistungsgewährung
- § 3 - Unverfallbarkeit
- § 4 - Durchführung der Tariflichen Zusatz-Rente 01 Neo
- § 5 - Versorgungsausgleich
- § 6 - Verfügungsverbote
- § 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 8 - Anwendungsbereich

Die im Jahr 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks, im Folgenden „ZVK“ genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Tarifliche Zusatz-Rente und über Vermögenswirksame Leistungen im Dachdeckerhandwerk fallen. Die ZVK gewährt eine individuelle Zusatz-Rente zusätzlich zu einer gesetzlichen Altersrente an die Versicherten und deren Hinterbliebenen (Ehe- oder Lebenspartner, Lebensgefährten).

Die erforderlichen Beiträge werden auf Grund des Tarifvertrages über eine Tarifliche Zusatz-Rente im Dachdeckerhandwerk (TV TZR) vom 26.06.2001 in der jeweils gültigen Fassung von den Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen tarifvertraglichen festgelegten Geldbetrag an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks abführen. Die Abführung des Beitrages endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat. Die ZVK führt ein persönliches Versicherungskonto für jeden Versicherten.

Die ZVK erbringt Leistungen ab dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung.

§ 1 Leistungen der Tariflichen Zusatz-Rente 01 Neo

- (1) ¹Die Tarifliche Zusatz-Rente, deren Höhe sich versicherungsmathematisch berechnet, wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem ein Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente besteht, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) ¹Die Tarifliche Zusatz-Rente wird als regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung erbracht.
- (3) ¹Verstirbt der Versicherte nach Eintritt des Rentenbezuges, erhält der überlebende Hinterbliebene (Ehe- oder Lebenspartner oder eine gleichgestellte Person - Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft-) eine Tarifliche Zusatz-Rente in Höhe von 60 % der Tariflichen Zusatz-Rente, die der Versicherte erhalten hat. ²Der Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft erhält die Tarifliche Zusatz-Rente unter der Voraussetzung, dass diese Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Todesfall des Versicherten) nachweislich 5 Jahre bestanden hat (z. B. durch Meldebescheinigung). ³Der Name ist der ZVK vorab mitzuteilen.

- (4) ¹Verstirbt der Versicherte vor Eintritt des Rentenbezuges, so wird der persönliche Anteil an der Bilanzdeckungsrückstellung, der nach dem aktuell gültigen Technischen Geschäftsplan ermittelt wird, an die Hinterbliebenen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 3 ausgezahlt. ²Die Auszahlung wird in der nachgenannten Reihenfolge vorgenommen:

- a) an den Ehepartner/Ehepartnerin oder Lebenspartner/-partnerin
- b) an den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin
- c) an die Kinder.

³Sofern keine anderen Bezugsberechtigten vorhanden sind, erhalten die Eltern ein einmaliges Sterbegeld in Höhe des persönlichen Deckungskapitals des Versicherten bis maximal 8.000 €.

§ 2 Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

¹Die Tarifliche Zusatz-Rente wird quartalsmäßig im Voraus von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Berechtigte stirbt oder in dem die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen sind. ²Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten.

§ 3 Unverfallbarkeit

¹Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Dachdeckerhandwerk aus, so bleiben die gezahlten Beiträge, die in eine Anwartschaft auf Leistung umgewandelt werden (Rentenbausteine), einschließlich der entstandenen Überschussanteile, unabhängig von den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 b Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 BetrAVG in vollem Umfang erhalten (sofortige Unverfallbarkeit). ²Die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

§ 4 Durchführung der Tariflichen Zusatz-Rente 01 Neo

- (1) ¹Für jeden Versicherten wird ein individuelles Versicherungskonto geführt, auf welchem die Beiträge gutgeschrieben werden. ²Mit der Gutschrift werden die Beiträge in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt (Rentenbausteine). ³Maßgeblich für die Berechnung und damit der Höhe der Leistungen sind dabei die Vorsorgeleistungen, die die ZVK auf Grund des Technischen Geschäftsplanes Tarifliche Zusatz-Rente 01 NEO ausweist.
- (2) ¹Sowohl während des Zeitraumes der Anwartschaft als auch nach Beginn einer Zahlung der Tariflichen Zusatz-Rente werden sämtliche Überschussanteile ausnahmslos dem Versicherungskonto gutgeschrieben und wertgleich verrentet.
- (3) ¹Der Versicherte erhält von der ZVK jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Kontostandes und die danach zu erwartende Rentenhöhe im Versicherungsfall (Summe der Rentenbausteine) einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile. ²Die Ausgestaltung der Mitteilungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

- (4) ¹Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG ist die Abfindung einer Anwartschaft nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber mitteilt. ²Im Übrigen ist eine Abfindung in der Anwartschaftsphase ausgeschlossen. ³Mit Beginn der Leistungsphase kann die ZVK eine einseitige Abfindung vornehmen, wenn die Rente bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV des SGB IV nicht übersteigen würde.
- (5) ¹Jeder Versicherte hat allgemeine Änderungen der Lebensumstände (z. B. Änderung des Wohnsitzes, Familienstandes) der ZVK mitzuteilen. ²Ereignisse, die auf die Gewährung der Rente von Einfluss sind, müssen der ZVK unverzüglich angezeigt werden. ³Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzufordern.
- (6) ¹Jeder Leistungsberechtigte hat im 3. Kalendervierteljahr auf Verlangen der ZVK einen Lebensnachweis zu erbringen. ²Wird der Nachweis innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Zahlung.

§ 5 Versorgungsausgleich

- (1) ¹Soweit Anrechte auf die Tarifliche Zusatz-Rente 01 Neo aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die ZVK berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) für die ausgleichsberechtigte Person auf den vom Familiengericht bestimmten Zielversorgungsträger zu übertragen. ²Das Recht der ausgleichsberechtigten Person nach § 15 Abs. 1 VersAusglG bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die ZVK von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
- (3) ¹Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichtes wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt. ²In der Anwartschaftsphase erfolgt dies mit Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichtes. ³In der Leistungsphase ist die Kürzung mit Ablauf des Monats umzusetzen, der dem Monat folgt, in dem die ZVK Kenntnis von der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichtes erhalten hat.

§ 6 Verfügungsverbote

- ¹Ansprüche auf Leistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden. ²Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind der ZVK gegenüber unwirksam. ³Ist ein Leistungsbezieher unter Betreuung oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so kann die Leistung an den Betreuer, Vormund oder Pfleger gezahlt werden.
- Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen sind nicht vererblich.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

¹Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK. ²Es wird auf § 1 Nr. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks vom 05.11.1965 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 8 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Anwendung auf Versicherungsverträge ab 01.08.2019.

**Genehmigt durch Verfügung
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 25.07.2019 GZ VA 16-I 5003-2209-2018/0001**